



Vereinssatzung

Schulbetriebsverein

Freie Waldorfschule Bremen Osterholz e.V.

Vereinsregisternr.: VR 3102, Amtsgericht Bremen

§ 1

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Schulbetriebsverein Freie Waldorfschule Bremen Osterholz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen, Graubündener Str. 4, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners in Form einer Schule in freier Trägerschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt keinerlei politische und/oder konfessionelle Ziele

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) der/die Unterzeichner eines Schulaufnahmevertrages ab Zugang der Bestätigung,
 - b) Lehrer und andere Mitarbeiter der Schule, solange ein gültiger Angestelltenvertrag besteht.
2. Darüber hinaus können Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, welche den Verein fördern will.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 endet durch Tod oder Zeitablauf, Aufhebung bzw. Kündigung des Schulvertrages oder Anstellungsvertrages.

Die Kündigung bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag.
Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31.07. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
Gelangt der Vorstand zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese durch einseitige Erklärung auch ohne Angabe von Gründen beendet werden.
2. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge oder Spenden werden nicht zurück erstattet.

§5 Schulgeldbeiträge, Mitgliedsbeiträge

1. Von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1a werden Schulgeldbeiträge erhoben.
2. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1a hat im Laufe eines Schuljahres Baustunden für die Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung von Einrichtungen der Schule zu erbringen. Ersatzweise wird für jede nichtgeleistete Stunde ein Entgelt erhoben. Auf Antrag kann dieser Beitrag (Baustunden oder Entgelt) in Härtefällen gemindert oder erlassen werden. Das Nähere regelt der Schulrat durch Beschluss. Die aktuelle Anzahl der Baustunden, beziehungsweise des ersatzweise zu entrichtenden Entgeltes, sind in der Beitragsordnung aufgeführt.
3. Von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1b und Abs. 2 werden Mitgliedsbeiträge im Wege der Selbsteinschätzung erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der SchulRat
 - d) der Schulgeldausschuss

Der Verein strebt eine paritätische Besetzung seiner gewählten Organe mit Frauen und Männern an und, soweit die Organe eine ungerade Mitgliederzahl haben, eine möglichst weitgehende Annäherung an eine Parität. Melden sich vor einer Wahl zu wenige Frauen oder Männer zur Kandidatur an, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem bisherigen Stand der Kandidaturen das Ziel der Parität verfehlt wird.

2. Alle Arbeit in den Organen ist ehrenamtlich; angemessene Auslagen können erstattet werden.
3. Neben den Organen des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Sofern dies satzungsgemäß bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen ist, können die Organe des Vereins ihnen zugewiesene Aufgaben an Arbeitsausschüsse delegieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende und das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie der Höhe des Schulgeldes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl des Schulgeldausschusses
 - f) Die Bestätigung der Mitglieder des SchulRates und
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (einschließlich E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei weder der Absendetag noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Es genügt die Einberufung durch ein Mitglied des Vorstandes
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Nennung der Tagesordnung beantragt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn 1/10 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Zweckänderung erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann maximal 6 weitere Mitglieder hinzu wählen
3.
 - a) Der Vorstand ist paritätisch aus Mitgliedern nach § 3 Abs. 1a und Lehrern im Sinne von § 3 Abs. 1b zu besetzen.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 hinzu wählen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist selbstständig zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

§ 9b

Zuständigkeit und Arbeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b. Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters für die Erstellung des Jahresabschlusses;
 - c. Bestätigung/Ablehnung finanzwirksamer Beschlüsse anderer Gremien.
2. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder der Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig beschließen.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen und ihm Handlungsvollmacht erteilen.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand überträgt die Aufgaben der Schulführung an die Schulleitungskonferenz und die Pädagogische Konferenz.
6. Der Vorstand überträgt die Konfliktbearbeitung an den Vertrauenskreis.

§ 10 SchulRat

1. Der SchulRat ist ein Organ des Vereins für die Besprechung aller Belange des Schullebens. Er kann Entscheidungen fällen, sofern diese nicht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet ist.
2. Der SchulRat setzt sich zusammen aus:
 - a. jeweils einem Elternvertreter und einem Stellvertreter aus jeder der Klassen 1 bis 13,
 - b. aus mindestens vier jedoch nicht mehr als dreizehn Vertretern aus dem Kollegium,
 - c. dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter,
 - d. aus fünf SchülervertreterInnen und ihren StellvertreterInnen aus der Oberstufe,
 - e. wenigstens einem Vertreter aus dem Vorstand.
4. Der SchulRat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Schulgeldausschuss

1. Der Schulgeldausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Mitgliedes beträgt drei Jahre.
2. Der SchulRat schlägt der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einen Kandidaten zum Ersatz des aus dem Schulgeldausschuss ausscheidenden Mitgliedes vor.
3. Der Schulgeldausschuss entscheidet nach eigenen Richtlinien und eigenem Ermessen über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
4. Der finanzielle Handlungsspielraum des Schulgeldausschusses ist jährlich vom Vorstand festzulegen, im Haushaltsplan als gesonderter Posten auszuweisen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im laufenden Geschäftsjahr kann er einen Nachtragshaushalt beschließen, der der Mitgliederversammlung zu erläutern ist.
5. Der Schulgeldausschuss ist verpflichtet, auf der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Arbeit zu geben.

§ 12 Schulleitungskonferenz

1. Die Schulleitungskonferenz (SLK) ist ein Beschlussgremium der Lehrerschaft. Sie befasst sich mit Schulgestaltung und -organisation, sowie Personal- und

Finanzfragen im vorgegebenen Haushaltsrahmen. Sie ist für die Schulführung verantwortlich.

2. Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden.
3. Für die Ämter der Selbstverwaltung, die mit LehrerInnen besetzt sind, ist die SLK zuständig.
4. Mitglieder sind von der Pädagogischen Konferenz gewählte LehrerInnen mit festem Anstellungsvertrag, die Geschäftsführung und von der SLK im vorherigen Einvernehmen mit dem Schulrat hinzu gebetene Eltern.
5. Die SLK gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 13

Pädagogische Konferenz

1. In der Pädagogischen Konferenz (PK) wird an den Grundlagen der Waldorfpädagogik und dem Studium der Menschenkunde gearbeitet. Dieses schließt sowohl die Besprechung einzelner SchülerInnen als auch der verschiedenen Klassenstufen ein.
Die PK ist somit eine stetige „Fortbildung“ des Kollegiums.
Sie kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.
2. Mitglieder sind alle tätigen Kollegen.
3. Die PK gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 14

Vertrauenkreis

1. Vertrauenseltern und –lehrer können im Fall von Konflikten oder Problemen angesprochen werden, falls diese zwischen den betroffenen Personen oder den entsprechenden Gremien nicht lösbar scheinen.
Der Vertrauenkreis strebt eine Problemlösung an, ohne selbst ein Entscheidungsgremium zu sein.
2. Pro Klasse werden schuljährlich zwei Vertrauenseltern gewählt. Zwei Lehrer werden von der IK gewählt.

§ 15

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr 01. August – 31. Juli.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen auf den Bund der Freie Waldorfschulen e.V. übergehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 08.6.2015 von der Mitgliederversammlung genehmigt.